

Merkblatt

Ordentliche Einbürgerung

Das neue Eidg. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Schwyz ist gültig seit 1. Januar 2018

Gesetzliche Grundlagen

- Eidg. Bürgerrechtsgesetz (BüG, SR 141.0)
- Eidg. Bürgerrechtsverordnung (BüV, SR 141.01)
- Kant. Bürgerrechtsgesetz (KBüG, SRSZ 110.100)
- Kant. Bürgerrechtsverordnung (KBüV, SRSZ 110.111)

Einbürgerungsvoraussetzungen

Formelle Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung:

Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)

- 1 Niederlassungsbewilligung
- 2 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- 3 Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Gesuchsteller zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.
- 4 Bei Ehegatten oder eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder Bürger:
 - Fünfjähriger Aufenthalt in der Schweiz und
 - Dreijährige Dauer der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft

Auf Kantonsebene (Kanton Schwyz)

- 1 Mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde

Materielle Kriterien für eine Einbürgerung

Deutschkenntnisse

Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.

Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller:

- 1 deutscher Muttersprache ist;
- 2 während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt;

- 3 über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt;
- 4 über ein Sprachdiplom verfügt, dass die Deutschkenntnisse auf dem geforderten Referenzniveau ausdrücklich bescheinigt.

Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- 1 Geschichte und Geografie;
- 2 Demokratie und Föderalismus;
- 3 politische Rechte;
- 4 soziale Sicherheit;
- 5 Schule und Ausbildung.

Aktuelle Bildungseinrichtungen

Folgende vom Departement des Innern anerkannte Bildungseinrichtung bietet den Erwerb der Prüfungen über die Grundkenntnisse Gesellschaft und Politik an:

- Berufsbildungszentrum BBZ Pfäffikon in Pfäffikon und Goldau SZ: Markus Kälin, 055/415 13 03, info@bbzp.ch, www.bbzp.ch (Weiterbildungs- / Einbürgerungskurse)

Finanzielle Verhältnisse

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- 1 das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist;
- 2 alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- 3 in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt wurde; und
- 4 die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

Leumund

Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt.

Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- 1 der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;

- 2 der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über Fr. 1'000.-- verurteilt wurde; und
- 3 gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

Kinder und Jugendliche

Die unmündigen Kinder der Gesuchsteller werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen. Kinder ab dem 11. Altersjahr können jedoch auch selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen, falls sie seit Geburt in der Schweiz gelebt haben und die Voraussetzungen in Bezug auf die Deutschkenntnisse erfüllen. Allerdings braucht es hier die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bis zum 16. Altersjahr ist auch kein schriftlicher Nachweis der gesellschaftlichen und politischen Grundkenntnisse erforderlich. Eine reduzierte Standortbestimmung Gesellschaft wird mündlich bei der Anhörung vorgenommen. Jugendliche ab dem 16. Altersjahr haben das gleiche Verfahren wie Erwachsene zu absolvieren.

Verfahren der ordentlichen Einbürgerung

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt der Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts (siehe Verfahrensablauf)

2 Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts nimmt das kantonale Departement des Innern, Schwyz, die Akten in Empfang. Es beantragt beim Bundesamt für Migration, Bern, die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

3 Erwerb des Kantonsbürgerrechts

Sobald vom Bundesamt für Migration die Einbürgerungsbewilligung vorliegt, wird das Gesuch vom Departement des Innern, Schwyz, weiter bearbeitet und schliesslich dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts erfolgt üblicherweise zwei bis dreimal jährlich in einem Sammelbeschluss. Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Kantonsrat wird den Neubürgern die Bürgerrechtsurkunde übermittelt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Verfahren abgeschlossen und der Gesuchsteller Schweizer Bürger.

Kosten

Allgemein:

Direkt anfallende Gebühren: Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigungen, Betreuungsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregisterauszug etc.)

Bezirk:

Einzelpersonen: Fr. 3'600.--
Ehepaare und Familien: Fr. 4'500.--

In erheblich aufwändigeren Verfahren (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnschreiben) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet.

Bund:

Eidg. Einbürgerungsbewilligung (bis ca. Fr. 300.00)

Kanton:

Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 (Auskunft erteilt das Departement des Innern, Schwyz)

Dauer des Verfahrens

Zwischen der Einreichung des Gesuches bis zum Erhalt des Schweizer Passes können zwei bis drei Jahre vergehen (Gemeinde: ca. ein Jahr, Bund und Kanton: ca. ein Jahr). Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Stand: Mai 2019